

Das Sprachrohr für 1.000 IT-Mittelständler

BITMi Stellungnahme zum

Gesetzesentwurf der Fraktionen
CDU/CSU und SPD zum "Entwurf
eines Gesetzes zur Einführung einer
Speicherpflicht und einer
Höchstspeicherpflicht für
Verkehrsdaten (BT-Drs. 18/5088)"

Executive Summary

Das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung stellt den deutschen IT-Mittelstand vor enorme finanzielle Belastungen. Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. (BITMi) fordert daher den Deutschen Bundestag auf, auf die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Form zu verzichten.

Als Hauptgründe hierfür sieht er:

1. Die **Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten stellt** Unternehmen, eventuell auch Privatpersonen, vor **enorme wirtschaftliche Belastungen durch neue Speicherinfrastruktur und zusätzliche Bürokratie**. Wer genau speichern muss, ist nicht ganz klar. Diese Rechtsunsicherheit kann für kleine und mittelständische Unternehmen existenzbedrohend sein.
2. Der **Datenstandort Deutschland wird mit diesem Gesetz geschwächt**. Menschen und Unternehmen haben hohes Vertrauen darin, dass Deutschland nicht im großen Stil ihre Daten auswertet. Mit der Vorratsdatenspeicherung wird dieser Nimbus gebrochen.
3. Das Gesetz stellt einen weiteren **Alleingang des Bundesgesetzgebers dar, der ausschließlich deutsche Unternehmen betrifft**. Diese **werden im Wettbewerb mit den Unternehmen anderer Staaten benachteiligt**. Und es bleibt unklar, ob die Vorratsdatenspeicherung überhaupt europapolitisch Bestand hat oder ob am Ende Unternehmen nicht wieder **auf ihren Kosten sitzenbleiben oder doppelter Regulierung unterworfen sind**.

Zusammenfassung des Gesetzesentwurfs

Der unter der Bundestagsdrucksachennummer 18/5088 vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ regelt die Einführung der Speicherung von Telekommunikationsdaten, die Unternehmen zukünftig nach dem Wunsch der Bundesregierung zu speichern, zu kategorisieren und für die Nutzung durch Ermittlungsbehörden bereitzuhalten haben. Daneben wird ein weiterer Straftatbestand im Bereich des Datendiebstahls geschaffen.

Bedeutung des Gesetzes für den deutschen IT-Mittelstand

Das Gesetz schafft neue Berichterstattungspflichten für IT-Unternehmen, die Daten ab sofort zu speichern und bereitzuhalten haben. Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. sieht dies als maßgebliche Veränderung in den Auflagen für IT –Unternehmen, insbesondere für den IT-Mittelstand.

Bewertung des Gesetzes

Änderung der Strafprozessordnung:

Der Paragraph 100g der Strafprozessordnung (StPO) soll neu gefasst werden. Zukünftig soll hier genau geregelt sein, unter welchen Voraussetzungen die Abfrage von Telekommunikationsdaten im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen geregelt werden sollen. In der Vergangenheit hat sich hier immer wieder gezeigt, dass Unklarheit darüber herrschte, wann Verbindungsdaten abgefragt werden und wie sie verwendet werden durften.

Der BITMi sieht die Abfrage von Verkehrsdaten zur Ermittlung von Straftätern oder deren Aufenthaltsorten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Informationsgesellschaft als notwendig an. Gleichwohl vertritt er die Ansicht, dass diese Maßnahmen in einem sinnvollen Verhältnis zu den jeweils verfolgten Straftaten stehen müssen. Deshalb stellt die Aufstellung eines Straftatenkatalogs, wie er in der Neufassung des teilnichtigen §100g StPO aufgestellt wird, eine folgerichtige Entscheidung dar. Diese deutlichere Regelung im Vergleich zur vorigen Handhabung sorgt für mehr Klarheit und Rechtssicherheit für Mobilfunkanbieter, Unternehmer sowie Bürger. Massive Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis durch den Staat wegen fragwürdiger Anlässe wie bspw. einem Handtaschendiebstahl bleiben dadurch außen vor und die Rechtssicherheit wird verbessert.

Einführung einer Speicherpflicht für Daten:

Mit der Neufassung des §113a des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden „Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste“ dazu verpflichtet, Daten zu speichern und den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen oder sicherzustellen, dass dies geschieht.

Die §§113b und 113d und 113e regeln, unter welchen Auflagen die Speicherung der Daten zu erfolgen hat. Daten müssen im Inland gespeichert werden. Die Speicherdauer beträgt für IP-Adressen, die eindeutige Nutzerkennung und die Dauer der Internetnutzung (Beginn- und Endzeitpunkt) zehn Wochen, für bestimmte Telefondienste sechs Wochen.

Der BITMi kritisiert diese Praxis scharf. Die Vorratsdatenspeicherung betrifft unter Umständen nicht nur große Telefonanbieter, sie kann auch auf kleine und mittelständische Unternehmen, eventuell sogar auf Privatpersonen, zurückfallen. Gerade die beiden zuletzt genannten Gruppen werden durch die Speicherauflagen, die Notwendigkeit, die Daten in einem separaten Speicher zu erfassen oder sicherzustellen, dass die Speicherung erfolgt, vor enorme zusätzliche organisatorische und wirtschaftliche Belastung gestellt. Darüber hinaus untergräbt die Speicherverpflichtung für Verkehrsdaten sowie für Multimedienachrichten den guten Ruf Deutschlands als Standort, an dem Daten von Unternehmen und Nutzern von der Regierung nicht großflächig abgeschöpft werden können. Der BITMi hätte sich hier gewünscht, dass der Gesetzgeber seinem Leitsatz „Datenschutz als Standortfaktor“ treu geblieben wäre.

Datenschutz und Berufsgeheimnisträger:

Die Neuregelung der §113a-d des TKG schreiben die flächendeckende anlasslose Speicherung von bestimmten Kommunikationsdaten vor. Besonders schwer wiegt die anlasslose Speicherung und Auswertung von Kommunikationsdaten im Bereich der

Berufsgeheimnisträger. Hier hatte Deutschland bisher einen klaren Vorteil gegenüber anderen Ländern, da hier eben die vertrauliche Kommunikation zwischen beispielsweise einem Seelsorger und einem Hilfesuchenden eben nicht erfasst, gespeichert und gegebenenfalls anderweitig verwendet werden kann. Mit der Vorratsdatenspeicherung fällt dieser Schutz weg. Unklar ist indes, wie sich dies auf mögliche Klagen durch die unsachgemäße Verwendung von solchen vertraulichen Daten durch Ermittlungsbehörden auswirken kann.

Entschädigungsregelung für Unternehmen:

In der Neufassung des §113a TKG führt der Gesetzgeber an, dass Unternehmen auf Antrag entschädigt werden können, sollten sie durch die Regelung unbillige Härten erfahren. Der BITMi hält diese Vorgehensweise speziell in Bezug auf kleine und mittelständische Unternehmen, sowie Vereine, die auch häufig als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen fungieren, für nachteilig. Ein Antrag muss erst eingereicht und anschließend geprüft werden. Er wird nur bewilligt, wenn die zuständige Behörde, die Bundesnetzagentur, tatsächlich anerkennt, dass „unbillige Härten“ vorliegen. Dieser Vorgang wird sich vermutlich über mehrere Monate hinziehen, in denen die Telekommunikationsdiensteanbieter weiter die Kosten tragen müssen. Und es besteht immer noch das Risiko, dass „unbillige Härten“ von der bearbeitenden Behörde nicht anerkannt werden. Speziell die mit geringen Margen arbeitenden IT-KMU und Non-Profit-Organisationen werden so vor existentielle Bedrohungen gestellt.

Technische Probleme:

Die hier vorgeschlagene Form des Gesetzes unterscheidet zwischen Standort- und Verkehrsdaten. Die IP-Adresse rechnet der Gesetzgeber hierbei zu den Verkehrsdaten. Eine Entscheidung, die nicht unproblematisch ist. Noch vor kurzem wurden IP-Adressen zu den Bestandsdaten in der Telekommunikation gezählt. Dies wurde durch entsprechende Gerichtsurteile mittlerweile aufgehoben, da dynamische IP Adressen (IPv4) nicht als Stammdatum angesehen wurden (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1299/05). Insofern scheint die Einstufung der IP Adresse als Verkehrsdatum als korrekt. Sie wird jedoch mit der Einführung des neuen Internetprotokolls IPv6 zum Problem. IPv6 ermöglicht eine granulare Vergabe von IP Adressen, die auch permanent an ein Gerät geknüpft sein kann. Dies ermöglicht in großem Umfang die Analyse von Geräteverbindungen und eine bessere Standortbestimmung von Geräten (insbesondere, wenn es sich dabei um vernetzte „Weiße Ware“ handelt). Vor diesem Hintergrund scheint die Zuordnung der IP-Adresse zu den Verkehrsdaten zumindest fragwürdig.

Europäische Dimension der Vorratsdatenspeicherung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wagt der Gesetzgeber einmal mehr einen nationalen Alleingang. Dabei ist derzeit noch nicht absehbar, ob bzw. in welcher Form die EU-Richtlinie für die Vorratsdatenspeicherung (2006/24EG), die vom europäischen Gerichtshof für nichtig erklärt wurde, überhaupt neu aufgelegt werden soll. Ein Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung stellt damit die Unternehmen in Deutschland erneut vor das Risiko, dass sie Investitionen tätigen müssen, die hinterher hinfällig sind, da die rechtliche Grundlage für die Vorratsdatenspeicherung nicht gegeben ist. Dies war schon einmal bei der Einführung der Vorratsdatenspeicherung 2007 der Fall, als das Bundesverfassungsgericht diese im Nachhinein für nichtig erklärt hatte.

Zentrale Forderung des BITMi

Die Rahmenbedingungen für die Vorratsdatenspeicherung sind äußerst ungünstig. Ob eine Vorratsdatenspeicherung überhaupt zur Strafverfolgungsvorsorge geeignet ist, wie es im Gesetzesentwurf angenommen wird, ist mehr als fraglich. Auch ist nicht klar, inwieweit eine Vorratsdatenspeicherung einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis oder die informationelle Selbstbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern darstellt. Diese Fragen wird letztendlich – sollte es zu einer Verabschiedung des Gesetzes kommen – das Bundesverfassungsgericht klären müssen. Der BITMi fordert jedoch vor dem Hintergrund, dass die Vorratsdatenspeicherung eine enorme Belastung für die IT-Wirtschaft in Deutschland darstellt, und vor dem Hintergrund dass gerade kleine und mittelständische Unternehmen überproportional von einer Vorratsdatenspeicherung betroffen wären, dass der Gesetzgeber von seinem Vorhaben absieht und auf eine Vorratsdatenspeicherung in Deutschland verzichtet.